



BMVIT - IV/ST4 (Kraftfahrwesen)
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
DVR 0000175
E-Mail: st4@bmvit.gv.at

GZ. BMVIT-179.506/0002-IV/ST4/2015
Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl
(wenn möglich) an die oben angeführte E-Mail-Adresse richten.

An alle
Landeshauptmänner

Wien, am 13.04.2015

**Betreff: § 57a KFG Begutachtung; Durchführung von Abgastests bei
Dieselkraftfahrzeugen
Erlass bis 3500 kg hzGG**

1.) Aufgrund der steigenden Anzahl von Motorschäden bei der Durchführung der Abgasmessung im Rahmen der Begutachtung nach § 57a KFG bei Dieselmotorkraftfahrzeugen und des dadurch entstehenden erheblichen Schadens führten Bestrebungen, die Trübungsmessung gemäß EU-Richtlinie 2009/40/EG motorschonender durchzuführen, zu folgender Erkenntnis:

Im Abgasmessverfahren nach der EU-Richtlinie 2009/40/EG wird davon ausgegangen, dass der höchste Abgasausstoß bei freier Beschleunigung erst beim Erreichen der Abregeldrehzahl erfolgt.

Versuche haben jedoch gezeigt, dass bereits im wesentlich niedrigeren Drehzahlbereich höherer Abgasausstöße erfolgen als bei den Abregeldrehzahlen. Die jeweiligen Maximalwerte treten spätestens bei Erreichen jener Drehzahl auf, bei der die höchste Leistung erzielt wird!

Unter Berücksichtigung dieser Erkenntnis, wurde eine neue Vorgabe für die Prüfdrehzahl entwickelt.

2.) Bei Dieselmotorkraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von maximal 3.500 kg ist ab sofort die folgende Abgasmessprozedur zulässig, welche eine motorschonende Alternative darstellt und der ursprünglichen Trübungsmessung als gleichwertig gilt.

Prüfanweisung bezüglich der Vorgehensweise:

1. Erfassung der „Prüfdrehzahl“ durch das Abgasmessgerät:
 - Der Motor ist auf jene Drehzahl zu bringen, bei der die höchste Leistung erzielt wird, sodass der Abgastester diese Drehzahl als „Prüfdrehzahl“ erfasst. Der Wert für diese Drehzahl ist der Zulassungsbescheinigung Teil I, Feld P4, zu entnehmen.

2. Messgasstöße:

- Das Gaspedal ist voll durchzutreten und nach dem Erreichen der „Prüfdrehzahl“ (Drehzahl der höchsten Leistung) sofort wieder freizugeben.
- Der Motor beschleunigt durch die Massenträgheit noch ein paar hundert Umdrehungen darüber hinaus – die Erfassung des k-Werts und der Hochbeschleunigungszeit erfolgt aber bereits bei Erreichen der Drehzahl der höchsten Leistung – die tatsächlich erreichte Höchstdrehzahl pro Messung wird gesondert erfasst.

Die Bewertung der Abgastrübung erfolgt nach den Kriterien der Prüfposition 8.2.2.2 der Anlage 6 der PBStV.


3.) Rahmenbedingungen:

- Diese vereinfachte Prüfung darf nur dann zum Einsatz kommen, wenn das verwendete Abgasmessgerät bei dieser Vorgangsweise den k-Wert, die Hochbeschleunigungszeit und die tatsächlich erreichte Höchstdrehzahl anzeigt und auch ein Ausdruck dieser Daten möglich ist!
Ist das nicht gewährleistet, muss die bisher vorgeschriebene Prüfung durchgeführt werden.
- Durch die deutlich niedrigere Prüfdrehzahl ist bei der Anwendung des beschriebenen Alternativverfahrens eine Motor-Temperatur von mindestens 65 Grad Celsius ausreichend.
- Alle von der hier beschriebenen Änderung nicht betroffenen Punkte der Prüfanweisung behalten auch bei der Anwendung des motorschonenden Verfahrens ihre Verbindlichkeit.
- Sollte das alternative Testverfahren zu einem höheren k-Wert als der vorgegebene k-Wert führen, so kann das bisherige Testverfahren zu einem positiven Ergebnis führen. Es ist daher in solchen Fällen auch eine Trübungsmessung nach dem bisherigen Testverfahren durchzuführen, um niemanden durch die Anwendung des motorschonenden Verfahrens schlechter zu stellen.

Es wird ersucht, alle zur wiederkehrenden Begutachtung von Dieselmotorkraftfahrzeugen der Klassen M und N bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3.500 kg ermächtigten Stellen zu informieren.

Für den Bundesminister:
Dr. Wilhelm Kast

Ihr(e) Sachbearbeiter/in:
Dipl.-Ing. Dieter Karl
Tel.: +43 (1) 71162 65 5716
Fax: +431 71162 65 65716
E-Mail: dieter.karl@bmvit.gv.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 <small>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</small>	Datum	2015-04-13T09:39:27+02:00
	Seriennummer	1536119
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Signaturwert	lhQnFgohNjlmQvPT4jKQRWy4RlajjfZQjAUO9EgpnNP55bTEwgtNyeGIbb/Rvjt7oCQAdyMDiTHXWKT7Td17AQXSDI0R2lx3LA2sesL8RQhg1fOh5h5UIDpwoCOITaFlnPbdKSgHTfT9AOaNu7MZman/gOv1j6n6j370yiJXqZoBjUbOHIAWJC8on9m7rkv+WqPHZJM9mW4IQXlxOlbdH9Ubdj87vpHbiT8fZ55QmgdUzceD/pMLIQXJ1XDDxSaGZf+YXs7iioY7k4sYFEDdlK0baquuBQoZVrOekCRJgGwCxqGWj4mpvd8bhHocWfky9FIRsgAPbbxXBZNa/iScw==	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	